

## **Ausführungsverordnung zum Gesetz für eine Fussgängerzone in der Altstadt**

Beschlossen vom Gemeinderat am 18. November 2004

### **Art. 1** Fahrverbot a) Grundsatz

Für den im Gesetz für eine Fussgängerzone in der Altstadt definierten Bereich gilt ein allgemeines Fahrverbot für Motorfahrzeuge und Motorfahräder.

### **Art. 2** b) Ausnahmen

Zusätzlich zu den im Gesetz erwähnten Ausnahmen gilt das allgemeine Fahrverbot nicht für:

- a) Güterumschlag von Montag bis Freitag 06.30 Uhr bis 11.30 Uhr und am Samstag von 06.30 Uhr bis 09.00 Uhr;
- b) Gehbehinderte mit Parkerleichterungskarte;
- c) Inhaberinnen und Inhaber privater Garagen und Parkplätze und für Personen, die nachweislich mit den vorgeschriebenen Blockzeiten ungenügend bedient sind;
- d) Fahrzeuge der öffentlichen Dienste;
- e) Taxi und Cars auf Bestellung, Ärztinnen und Ärzte im Dienst sowie für Fahrten bei dringenden, nicht aufschiebbaren Einsätzen mit Start oder Ziel innerhalb der Fussgängerzone;
- f) Übernachtende Hotelgäste mit Gepäck;
- g) Inhaberinnen und Inhaber einer befristeten Spezialbewilligung.

### **Art. 3** Nachtfahrverbot a) Grundsatz, Dauer

Im ganzen Altstadtbereich gilt zudem ein Nachtfahrverbot von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

### **Art. 4** b) Ausnahmen

Vom Nachtfahrverbot ausgenommen sind:

- a) Fahrten gemäss Art. 2 lit. b-g;
- b) der Hofplatz, die St. Luzi-, die Hof-, die Museumstrasse und der obere Teil der Süsswinkelgasse.

**Art. 5** Weg, Abstellen von Fahrzeugen, Parkplätze

<sup>1</sup> Die Zu- und Wegfahrt hat auf dem kürzesten Weg zu erfolgen.

<sup>2</sup> Die Stadtpolizei kann die Zu- und Wegfahrt für Fahrzeuge gemäss Art. 2 und 4 besonders regeln und vorschreiben.

**Art. 6** Bewilligungen  
a) Jahresbewilligung

Personen gemäss Art. 2 lit. c müssen eine jährlich zu erneuernde Bewilligung besitzen.

**Art. 7** b) Spezialbewilligung

Einer Spezialbewilligung bedarf es für Fahrten gemäss Art. 2 lit. g. Diese Bewilligung wird nur für Fahrten erteilt, bei welchen die Blockzeiten nachweislich nicht ausreichend sind.

**Art. 8** c) Gesuch, Zuständigkeit

Bewilligungen werden auf Gesuch hin von der Stadtpolizei erteilt.

**Art. 9** Kanzleigebühr

Die Gebühr beträgt für eine Jahresbewilligung Fr. 50.– und für eine Spezialbewilligung maximal Fr. 30.–. Ausgenommen sind Anwohnende und Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber mit Sitz innerhalb der Fussgängerzone.

**Art. 10** Handhabung der Bewilligung

<sup>1</sup> Die Bewilligung ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen. Dies gilt sowohl während der Fahrt wie auch beim Abstellen des Fahrzeuges.

<sup>2</sup> Die Bewilligung ist der Stadtpolizei zurück zu geben, sobald die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind.

<sup>3</sup> Bei Missbrauch wird die Bewilligung entzogen.

**Art. 11** Rechtsmittel und Strafbestimmungen

Rechtsmittel und Strafbestimmungen richten sich nach dem städtischen Polizeigesetz.

**Art. 12** Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten der Teilrevision dieser Ausführungsverordnung nach der Annahme durch den Gemeinderat.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Mit Beschluss des Stadtrates vom 18. April 2005 (SRB 264) auf den 1. Juni 2005 in Kraft gesetzt